

2021-14

Veröffentlicht am 30.06.2021

Nr. 14/S. 129

| Tag | Inhalt | Seite |
|----------|---|---------|
| 30.06.21 | Ordnung zur Durchführung elektronischer Fernprüfungen an der Hochschule Trier | 130-131 |

PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

Ordnung zur Durchführung elektronischer Fernprüfungen an der Hochschule Trier

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461, BS 223-41), zuletzt geändert durch § 31 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 719), BS 223-41, sowie gemäß § 11 Abs. 1 der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz vom 19.03.2021 (GVBl Nr. 14 vom 29.03.2021, S. 198 - 200) hat der Senat der Hochschule Trier am 23.06.2021 die folgende Ordnung zur Durchführung elektronischer Fernprüfungen an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 24.06.2021 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen
- § 2 Elektronische Fernprüfungen
- § 3 Authentifizierung
- § 4 Kriterien zur Ausübung des Wahlrechts der Teilnahme an Präsenz- bzw. elektronischer Fernprüfung
- § 5 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studiengänge der Hochschule Trier an allen Standorten und für alle jeweils geltenden Prüfungsordnungen.

(2) Elektronische Fernprüfungen an der Hochschule Trier werden gemäß den Regelungen der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Rheinland-Pfalz (Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen) vom 19.03.2021 in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Diese Ordnung legt gemäß § 11 Abs. 1 der hier genannten Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen darüberhinausgehende weitere Regelungen für die Durchführung elektronischer Fernprüfungen an der Hochschule Trier fest.

§ 2 Elektronische Fernprüfungen

(1) Die in § 2 Abs. 1 der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen geregelten geeigneten Prüfungen (schriftliche Aufsichtsarbeiten, mündliche Prüfungen und praktische Prüfungen) können auf der Grundlage der Regelungen der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen i. V. m. dieser Ordnung in Form einer elektronischen Fernprüfung angeboten werden.

(2) Die in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Trier, in den Fachprüfungsordnungen sowie in den sonstigen Prüfungsordnungen enthaltenen Regelungen für Prüfungen an der Hochschule Trier wie u.a. Regelungen zu Zulassungsvoraussetzungen, Fristen, Attesten, Täuschungsversuchen und Störungen, gelten auch für elektronische Fernprüfungen. Die zugelassenen Hilfsmittel werden zu Beginn der elektronischen Prüfung bekannt gegeben. Alle davon nicht erfassten Hilfsmittel sind unzulässig. Ihr Bereithalten ist ein Täuschungsversuch. Elektronische Fernprüfungen, bei denen durch das Aufsichtspersonal der Hochschule Trier ein Täuschungsversuch festgestellt wird, werden analog der an der Hochschule Trier bestehenden Ordnungen für Prüfungen mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Gemäß § 11 Abs. 2 der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen ist die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen wissenschaftlich zu begleiten und hinsichtlich der Wirkung zu überprüfen.

§ 3 Authentifizierung

Gemäß § 5 der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen erfolgt vor Beginn einer elektronischen Fernprüfung die Authentifizierung mithilfe eines gültigen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. An der Hochschule Trier werden ein gültiger Personalausweis, ein gültiger Pass oder ein gültiger Studierendenausweis mit Lichtbild als gültiger Authentifizierungsnachweis akzeptiert.

§ 4 Kriterien zur Ausübung des Wahlrechts der Teilnahme an Präsenz- bzw. elektronischer Fernprüfung

(1) Ein Anspruch der Studierenden, dass eine elektronische Fernprüfung angeboten wird, besteht nicht. Sofern die Hochschule Trier eine elektronische Fernprüfung anbietet, besteht gemäß § 8 der Landesverordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen ein Wahlrecht der Studierenden zwischen den Alternativen Präsenzprüfung und elektronischer Fernprüfung, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums stattfinden.

(2) In den Fällen, in denen keine Präsenzprüfung durchgeführt werden kann oder sich zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung anmelden, kann die Hochschule Trier Studierende auf den voraussichtlich nächstmöglichen Präsenzprüfungstermin verweisen. Hierbei entstehen den Studierenden durch bestehende Regelungen in Prüfungsordnungen wie z. B. Fristenregelungen für eine verpflichtende Teilnahme an Prüfungen oder Wiederholungsprüfungen, keine prüfungsrechtlichen Nachteile.

(3) Haben sich für die zur Verfügung stehenden Kapazitäten (insbesondere räumliche und personelle) zu viele Studierende für die Alternative der Präsenzprüfung angemeldet, erfolgt die Auswahl der für die Präsenzprüfung zugelassenen Studierenden in der Regel vorrangig nach dem Studienfortschritt. Hierzu werden die zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung erreichten ECTS-Kreditpunkte bezogen auf die bereits absolvierten Fachsemester des jeweiligen Studienganges, im Rahmen dessen die Prüfung angeboten wird, berücksichtigt und eine Rangfolge festgelegt. Über den Einsatz, das Verfahren und evtl. Ausnahmen von elektronischen Fernprüfungen entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Studierende, die nach Abs. 3 nicht zur Präsenzprüfung zugelassen werden, können stattdessen an der elektronischen Fernprüfung oder an der nächstmöglichen Präsenzprüfung teilnehmen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Prüfungen, die ab dem Sommersemester 2021 an der Hochschule Trier als elektronische Fernprüfung stattfinden.

Trier, den 30.06.2021

gez. Prof. Dr. Dorit Schumann
Präsidentin der Hochschule Trier